

VÖB-Marke: „Green Schuldscheindarlehen“

Grüne Finanzierungsinstrumente etablieren sich zunehmend im Markt. Die VÖB-Mitgliedsinstitute, die mit einem Anteil von über 60 Prozent der in Deutschland arrangierten Schuldscheindarlehen Marktführer sind, wollen durch die Marke „Green Schuldscheindarlehen“ einen Qualitätsstandard für dieses Marktsegment setzen. Weitere Informationen finden Sie auf der VÖB-Website. Die Rahmendaten des „Green Schuldscheindarlehens“ sind hier zusammengefasst.¹

Inhaltliche Anforderungen an die Marke

Der Lizenznehmer verpflichtet sich zum Zeitpunkt des Starts der Vermarktung bis zur Erstvaluierung von Schuldscheindarlehen (SSD)² als Instrument zur Unternehmensfinanzierung bei der Nutzung der benannten Lizenzmarke folgende Kriterien einzuhalten:

Beitrag zu EU - Taxonomie

1. Die Mittelverwendung aus dem SSD bzw. die damit finanzierbaren Maßnahmen des Unternehmens müssen zu mindestens einem der folgenden sechs Umweltziele (Art. 9) der Taxonomie-Verordnung 2020/852/EU beitragen:
 - Klimaschutz
 - Anpassung an den Klimawandel
 - Nachhaltige Nutzung und Schutz von Wasser und Meeresressourcen
 - Übergang zu einer Kreislaufwirtschaft
 - Schutz und Wiederherstellung der biologischen Vielfalt und Ökosysteme
 - Vermeidung und Verminderung der Umweltverschmutzung

Verwendungszweck gemäß Artikel 8 Taxonomie-VO

2. Auf Basis der Offenlegung des CapEx- und/oder des OpEx-Anteils gemäß EU-Taxonomie³, d.h. auf Grundlage getätigter oder geplanter, ausschließlich taxonomiekonformer („ökologisch nachhaltiger“) Investitions- bzw. Betriebsausgaben, ist der Verwendungszweck in der Dokumentation des Schuldscheins entsprechend festzulegen.⁴ Das Alter der Investitionen sollte sowohl vor- als auch rückwärtsgerichtet marktüblich sein.

Externe Bewertung

3. Die unabhängige Bewertung erfolgt im Rahmen der Abschlussprüfung und auf Basis eines Allokationsberichts. Eine darüber hinausgehende Drittparteiprüfung entfällt, da die Mittelverwendung auf die vom Abschlussprüfer geprüften Geschäfts- und Allokationsberichte des Darlehensnehmers, jeweils mit begrenzter Sicherheit, gemäß EU-Taxonomie 2020/852/EU referenziert.

Transparenz und Berichterstattung

4. Transparenz ist durch regelmäßige, mindestens jedoch jährliche, Berichterstattung zur Mittelverwendung bis zur vollständigen Allokation herzustellen. Im Einklang mit Punkt 3 erfolgt dies im Wege der Offenlegung eines vorab geprüften Geschäfts- und eines Allokationsberichts, aus denen die Erlösverwendung für taxonomiekonforme Ausgaben hervorgeht.

¹ Die Anforderungen an die Marke werden regelmäßig überprüft, um sie aktuellen Marktentwicklungen und regulatorischen Anforderungen anzupassen.

² Die Mittel werden zu diesem Zeitpunkt für die unter 1. genannten Zwecke final verwendet. Deshalb ist dies der Bezugspunkt für die Beurteilung der Markenkonformität für die gesamte Laufzeit des SSD.

³ Unternehmen, die zur Nachhaltigkeitsberichterstattung verpflichtet sind, indem sie eine Nichtfinanzielle-Erklärung abgeben müssen bzw. der Offenlegungspflicht gemäß Artikel 19a und 29a der Richtlinie 2013/34/EU unterliegen, erstellen im Rahmen dieser Berichterstattung einen Meldebogen, der CapEx- und/oder OpEx-Anteil aus Waren oder Dienstleistungen darstellt, die mit taxonomiekonformen Wirtschaftstätigkeiten verbunden sind und für das jeweilige Jahr offengelegt werden. (vgl. Del-VO 2021/2178/EU zur Ergänzung des Art. 8 der Taxonomie-VO, Anhang I, 1.1.2, 1.1.3 und Anhang II).

⁴ Die Überprüfung der Taxonomie-Konformität (Alignment) erfolgt gemäß Art. 3 Taxonomie-Verordnung 2020/852/EU.